



Ergänzungen und Änderungen der BKW zur SIA-Norm 118/2013 und Nachhaltigkeitsstandards

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

- 1.1 Diese AEB gelten für die BKW Energie AG und deren Tochtergesellschaften, welche diese AEB verwenden.
- 1.2 Diese AEB stellen Ergänzungen und Änderungen der SIA-Norm 118 / 2013 dar und gehen dieser vor. Sie gelten für Beschaffungen von Bauwerken, ergänzen die von der BKW Energie AG bzw. deren Tochtergesellschaften abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben.
- 1.3 Diese AEB regeln ferner die vom Unternehmer bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen einzuhaltenden Nachhaltigkeitsstandards. Die Nachhaltigkeitsstandards gelten für alle vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, Erzeugnisse und Dienstleistungen. Bei Tätigkeiten in Verbindung mit Anlagen gelten die Bestimmungen für sämtliche Phasen der betroffenen Anlage, von der Planung und der Realisierung über den Betrieb bis zum Rück- oder Umbau.

2. (vorliegende) Allgemeine Einkaufsbedingungen «Bau»
3. Die durch das Bauobjekt bedingten, besondere Bestimmungen (objektspezifische Bestimmungen)
4. Leistungsverzeichnis oder Baubeschreibung
5. Pläne
6. Angebot des Unternehmers mit den zugehörigen Beilagen, sofern sie von der Bauherrschaft ausdrücklich und schriftlich genehmigt worden sind
7. Verzeichnis der nicht durch das Bauobjekt bedingten, allgemeinen Bestimmungen:
 - a. Die Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
 - b. Die übrigen Normen des SIA und im Einvernehmen des SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände
 - c. weitere Normen und Richtlinien anderer anerkannter schweizerischer Fachverbände.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers und seiner Subunternehmer werden ausdrücklich wegbedungen.

- 2.4 **Art. 26 Abs. 1** (Versicherungspflicht des Unternehmers) wird wie folgt **geändert**:

¹Der Unternehmer hat die Risiken seiner zivilrechtlichen Haftung für Personen- und Sachschäden mit einer Mindestdeckung pro Ereignis von CHF 5 Mio zu versichern.

- 2.5 **Art. 27 Abs. 2** (Ergänzungen und Abänderungen des Werkvertrages) wird wie folgt **geändert**:

² Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

- 2.6 **Art. 29** (Subunternehmer) wird wie folgt **geändert**: Der Beizug und die Wahl von Subunternehmern und Hauptlieferanten bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Bauherrschaft.

- 2.7 **Art. 33 Abs. 1** (Vertretung der Vertragsparteien) wird wie folgt **geändert**:

¹Auf der Baustelle wird die Bauherrschaft durch die örtliche Bauleitung vertreten. Der Unternehmer ist durch den Baustellenchef vertreten. Zuständige Perso-

Teil 1 Ergänzungen und Änderungen der BKW zur SIA-Norm 118/2013

Art. 2 Der Werkvertrag im Allgemeinen (Art. 1–37)

- 2.1 **Art. 3 Abs. 1** (Arten des Abschlusses) wird wie folgt **geändert**:

¹ Der Werkvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

- 2.2 **Art. 17** (Dauer der Bindung) wird wie folgt **geändert**: Ohne abweichende Vereinbarung bleibt das eingereichte Angebot des Unternehmers während 6 Monaten ab Eingabetermin verbindlich.

- 2.3 **Art. 21** (Rangordnung der Vertragsbestandteile) wird wie folgt **geändert**: Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, gilt folgende Rangordnung:

1. Schriftliche Vertragsurkunde (Werkvertrag)

nen werden dem Unternehmer durch die Bauherrschaft bezeichnet. Die folgenden Erklärungen bzw. Handlungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Bauherrschaft:

- a. Vertragsänderungen und -ergänzungen in finanzieller Hinsicht und/oder in Bezug auf das Bauprogramm, sofern die Änderung oder Ergänzung voraussichtlich Mehrkosten von CHF 10 000.00 und/oder eine Verzögerung des Baufortschritts von mehr als einer Woche verursacht
- b. die Ausübung von Mängelrechten
- c. die Abnahme oder technische Kontrollen (mit Ausnahme der vorläufigen Prüfungen)
- d. die Genehmigung der Schlussabrechnung.

2.8 **Art. 37 Abs. 3** (Streitigkeiten und Gerichtsstand) wird wie folgt **geändert**:

³ **Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Gerichtsstand:**

- a. für Klagen der BKW: Bern oder der Sitz des Lieferanten;
- b. für Klagen des Lieferanten: Bern.

Art. 3 Vergütung der Leistungen des Unternehmers (Art. 38–83)

3.1 **Art. 38 Abs 1 und 5** (Allgemeines) werden wie folgt **geändert**:

¹ Der Angebotspreis umfasst alle Lieferungen und Leistungen, die für eine einwandfreie, allen Vorschriften entsprechende Ausführung des vertragsgemässen Werkes erforderlich sind.

⁵ Die Preise im Leistungsverzeichnis verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST). Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

3.2 **Art. 39 Abs. 3** (Einheitspreis) wird wie folgt **geändert**:

³ Auf die Einheitspreise finden die Bestimmungen über die Teuerungsabrechnung (Art. 64–68) keine Anwendung.

3.3 **Art. 47 Abs. 1** (Rapportpflicht) wird wie folgt **ergänzt**:

¹ (...) Die Bauherrschaft behält sich vor, Regierapporte nicht mehr anzuerkennen, wenn diese später als fünf Arbeitstage nach Ausführung oder Einstellung der Arbeiten zur Unterschrift vorgewiesen werden.

3.4 **Art. 44** (Vertrag oder Anordnung der Bauleitung) wird mit folgendem **Abs. 5 ergänzt**:

⁵ Werden Regiearbeiten gleichzeitig mit Akkordarbeiten ausgeführt, so werden Polierstunden nur bei entsprechender Vereinbarung vergütet.

3.5 **Art. 54** (Preisnachlass wird wie folgt) **geändert**:

Ein gewährter Preisnachlass in Form von Rabatt, Skonto und allgemeinen Abzügen gilt zusätzlich auch für Regiearbeiten.

3.6 **Art. 61 Abs. 1 bis** (Angebotspreise, Besondere Verhältnisse) wird wie folgt **eingefügt**:

^{1bis} In den Pauschal-, Global- und Einheitspreisen des Angebots sind sämtliche Aufwendungen der Unternehmung zur fachgerechten, plan- und termingemässen Ausführung der vertraglichen Arbeiten einzurechnen. Insbesondere Beschaffenheit des Terrains und des Baugrundes, Wasserandrang, Hochwasser, Schwierig-

keiten in der Beschaffung von Arbeitskräften, Arbeitsunterbrüche, Unkosten für Durchhaltung oder teilweise Unterbrechung des Betriebes während der Wintermonate, Schlechtwetterentschädigungen oder Transportschwierigkeiten.

Art. 4 Bestellungenänderungen (Art. 84–91)

4.1 **Art. 84** (Änderungsrecht des Bauherrn) wird mit folgendem Abs. 6 **ergänzt**:

⁶ Bestellungenänderungen sind schriftlich zu bestätigen. Die Bauherrschaft behält sich vor, einzelne Teileleistungen an Dritte zu vergeben oder selber auszuführen.

4.2 **Art. 86** (Veränderte Mengen) wird wie folgt **geändert** (einziger Absatz):

Veränderte Mengen berechtigen nicht zur Anpassung von Einheitspreisen.

Art. 5 Bauausführung (Art. 92–140)

5.1 **Art. 103** (Grundsatz) wird wie folgt **geändert**:

¹ Der Unternehmer hält alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien des Bundes über die Arbeitssicherheit sowie die einschlägigen Weisungen und Richtlinien der SUVA ein, insbesondere:

- a. Unfallversicherungsgesetz (UVG) und Arbeitsgesetz (ArG)
- b. Bauarbeitenverordnung, Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV)
- c. sämtliche SUVA-Richtlinien bez. Gerüste, Absturzsicherungen, Krane, Freileitungen, Graben- und Schachtbau, usw.
- d. besondere Vorschriften der BKW, ESTI, usw. inkl. den daraus abzuleitenden Schutzmassnahmen.

² Vor Beginn der Arbeiten sind die konkreten Schutz- und Sicherheitsmassnahmen sowie die Arbeitssicherheit schriftlich und verbindlich festzuhalten und die Verantwortung zu klären.

5.2 **Art. 115** (Durch den Unternehmer) wird mit folgendem Abs. 5 **ergänzt**:

⁵ Der Unternehmer versichert die Absteckung bis zur Fertigstellung aller Arbeiten.

5.3 **Art. 116 Abs. 3** (Grundstücke und Rechte) wird wie folgt **geändert**:

³ Benötigt der Unternehmer über die in den Ausschreibungsunterlagen bezeichneten Installationsplätze hinaus zusätzliche Plätze, so hat er mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer die Benützung direkt zu vereinbaren und die Entschädigungen in den Preisen einzurechnen.

5.4 **Art. 117** (Herrichten der Zufahrten) wird wie folgt **geändert**:

¹ Vor Baubeginn und nach Bauabschluss erstellt der Unternehmer mit den Eigentümern Zustandsprotokolle der Zufahrtsstrassen im Beisein der Bauleitung.

² Unterhalt und Reinigung der Zufahrtsstrassen sowie der Winterdienst sind Sache des Unternehmers.

³ Der Unternehmer ist verantwortlich für die notwendigen Signalisierungen, Verkehrsumleitungen und Verkehrsregelungen auf den Zufahrtsstrassen.

5.5 **Art. 118** (Ordnung auf dem Bauplatz und Zufahrten) wird mit folgendem Abs. 5 **ergänzt**:

⁵ Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der SIA-Empfehlung 430. Jeder Unternehmer sorgt für Ordnung und Reinigung seiner Arbeitsbereiche. Mehrkosten für die Entsorgung infolge unsachgemässer Zwischenlagerung gehen zu Lasten der Unternehmung.

5.6 **Art. 124 Abs. 1 und 2** (Erstellung und Unterhalt) werden wie folgt **geändert**:

¹ Der Unternehmer hält die Baustelleninstallationen sowie Geräte in einwandfreiem funktionstüchtigem und den Anforderungen entsprechendem Zustand.

² Die BKW weist mangelhafte, ungenügende oder ungeeignete Installationen und Geräte zurück. Die Kosten für die Verbesserung der Bauinstallation, das Auswechseln von Geräten sowie einen allfälligen Arbeitsunterbruch trägt der Unternehmer.

5.7 **Art. 129 Abs. 1** (Zuführung elektrischer Energie im Allgemeinen) wird wie folgt **ergänzt**:

¹ (...) Wo entsprechende Anschlüsse der Bauherrschaft auf der Baustelle vorhanden sind, wird elektrische Energie 240/400 V unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5.8 **Art. 133 Abs. 1** (Zuführung von Trink- und Brauchwasser, Ableitung des Abwassers) wird wie folgt **geändert**:

¹ Wo entsprechende Anschlüsse und Trink- und Brauchwasserleitungen sowie Abwasserleitungen (inkl. allfällige Kläranlagen) der Bauherrschaft auf der Baustelle vorhanden sind, werden sie von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sind keine Anschlüsse und Leitungen vorhanden, erstellt sie der Unternehmer auf eigene Kosten.

5.9 **Art. 140^{bis}** wird mit folgendem Wortlaut **eingefügt**:
Titel vor Art. 140^{bis}: Allgemeiner Abzug für Baureinigung, Verbrauchskosten und Versicherungen im Hochbau

Art. 140^{bis}

Dem Unternehmer im Hochbau wird auf der Gesamtsumme ein allgemeiner Abzug für Baureinigung, Verbrauchskosten und Versicherungen von 0.5% belastet.

Art. 6 Ausmass, Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen und Schlussabrechnungen (Art.141–156)

6.1 **Art. 148** (Fälligkeit) wird mit folgenden **Abs. 2 und 3** **ergänzt**:

² Erfüllt der Unternehmer den Vertrag nicht oder nicht richtig, so kann die Bauherrschaft nach erfolgloser Mahnung fällige Abschlagszahlungen verweigern.

³ Ist ein Zahlungsbegehren nicht prüfbar, so wird der Eintritt der Fälligkeit aufgeschoben, bis der Unternehmer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

6.2 **Art. 152^{bis}** wird mit folgendem Wortlaut **eingefügt**:
Titel vor Art. 152^{bis}: Anzahlungen

Art. 152^{bis}

¹ Die Parteien können im Werkvertrag Anzahlungen vereinbaren.

² Für Anzahlungen ist durch den Unternehmer eine Anzahlungsgarantie in Form einer abstrakten und auf erstes Verlangen zahlbaren Garantie einer Schweizer Bank

oder Schweizer Versicherung über den entsprechenden Anzahlungsbetrag abzugeben.

Art. 7 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel (Art. 157–182)

7.1 **Art. 157 Abs. 2** (Gegenstand und Wirkung) wird wie folgt **ergänzt**:

² (...) Technische Kontrollen und vorläufige Prüfungen lösen keine Rüge- und Verjährungsfristen aus.

7.2 **Art. 181** (Solidarbürgschaft) wird mit folgendem **Abs. 4** **ergänzt**:

⁴ Diese Solidarbürgschaft erlischt erst, sofern die Bauherrschaft der Solidarbügin nicht bis 3 Monate nach Ablauf der Rügefrist mitteilt, dass sie fristgemäss Garantieansprüche gegen die Unternehmung geltend gemacht hat. In diesem Fall erlischt die Solidarbürgschaft erst, wenn die Bauherrschaft erklärt, dass die gerügten Mängel behoben sind.

Art. 8 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages und Zahlungsverzug des Bauherrn (Art. 183–190)

Art. 190 Abs. 1 Satz 1 (Zahlungsverzug des Bauherrn) wird wie folgt **geändert**:

¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eingang der gültigen Rechnung bzw. des gültigen Zahlungsbegehrens. (...)

Teil 2 Nachhaltigkeitsstandards der BKW Energie AG für Lieferanten

Art. 9 Soziale und wirtschaftliche Grundsätze

9.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich einzuhalten und sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.

9.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere diejenigen Gesetze bezüglich Wettbewerb, Korruption, Schwarzarbeit und Umwelt.

9.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken wie zum Beispiel Preis- oder Konditionenabsprachen, Marktaufteilungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern ab.

9.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten.

9.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Aktivitäten den nach jeweiligem Landesrecht geltenden Steuervorschriften auszuüben und die zur Zahlung fälligen Steuern (in der Schweiz: z.B. kantonale und kommunale Steuern, direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer) fristgerecht zu entrichten.

9.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die nach jeweiligem Landesrecht geltenden und zur Zahlung fälligen Sozi-

alversicherungsbeiträge (in der Schweiz: z.B. AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile fristgerecht zu entrichten.

- 9.7 Ist der LIEFERANT eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.
- 9.8 Der AUFTRAGGEBER schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des LIEFERANTEN nicht anerkennen, kann der AUFTRAGGEBER allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.
- 9.9 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter zu beachten.
- 9.10 Der LIEFERANT verpflichtet sich, regelmässig Informationen in sachdienlicher Weise über seine Geschäftstätigkeit und -ergebnisse, über soziale und umweltrelevante Fragen sowie über absehbare Risiken offen zu legen.
- 9.11 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 9 zu verpflichten.

Art. 10 Grundsätze zu Mitarbeitenden

- 10.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale zu fördern.
- 10.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in Übereinkunft mit den ILO Konventionen 138 & 182 keine Arbeitenden gegen ihren Willen zu beschäftigen und keine Arbeitenden einzustellen, die nicht ein entsprechendes Mindestalter vorweisen können.
- 10.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Versammlungsfreiheit seiner Mitarbeitenden anzuerkennen und mindestens die anwendbaren Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO-Pakte I & II).
- 10.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und regelmässige Trainings sicherzustellen.
- 10.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, dass seine Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn sowie die für die Region geltenden Sozialleistungen und weitere Unterstützungsbeiträge erhalten und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.
- 10.6 Der LIEFERANT die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen (die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen) einzuhalten. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.
- 10.7 Entsendet der LIEFERANT Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistungen auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 10.8 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 10 zu verpflichten.

Art. 11 Umweltgrundsätze

- 11.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, schädliche oder lästige Einwirkungen auf Lebewesen und deren Lebensräume zu vermeiden, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Gemäss Vorsorgeprinzip sind dazu Massnahmen zu planen, welche weitgehend mögliche negative Auswirkungen bereits am Entstehungsort verhindern. Falls negative Auswirkungen nicht verhindert werden können, sind chemisch und/oder physikalisch veränderte Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) grundsätzlich und nach neuestem Stand der Technik von unveränderten zu trennen, getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und umweltgerecht zu behandeln.
- 11.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich zum sparsamen Ressourcenverbrauch (u.a. von Wasser und Energie) und zur Minimierung von Emissionen und Abfallproduktion sowie zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung in dieser Hinsicht.
- 11.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils vor Ort (z.B. Produktionsort, Installationsort, Erfüllungsort etc.) geltende Umweltgesetzgebung einzuhalten. Falls in Rechtsvorschriften nicht näher präzisiert, sind Grenzwerte absolute Werte und jederzeit (nicht im Durchschnitt) einzuhalten. Lässt der neueste Stand der Technik eine über die Mindestvorgaben des Gesetzes hinausgehende Behandlung zu, ist diese zu bevorzugen. Kommt der LIEFERANT bei rechtswidrigen Zuständen trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand auf Risiko und Kosten des LIEFERANTEN wiederherzustellen respektive wiederherstellen zu lassen.
- 11.4 Der LIEFERANT bestätigt, dass die jeweils geltende Umweltgesetzgebung den betroffenen Mitarbeitenden bekannt ist und eingehalten wird. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Mitarbeitenden in dieser Hinsicht mittels Sensibilisierung, Ausbildung und regelmässigen Trainings zu instruieren.

11.5 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 11 zu verpflichten.

Art. 12 Umweltkriterien

12.1 Materialien, Roh- und Hilfsstoffe
Der LIEFERANT verwendet nur Materialien, Roh- und Hilfsstoffe, die

- a. stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und die Umweltverträglichkeit entsprechen, und
- b. hinsichtlich des späteren Abbruchs bzw. Rückbaus und ihrer späteren Entsorgung ökologisch und gesundheitlich unproblematisch sind, und
- c. fachgerecht zurückgebaut sowie möglichst wiederverwertet oder dem Recycling zugeführt werden können.

Müssen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so sind diese durch den LIEFERANTEN bei Angebotsstellung zu deklarieren.

12.2 Wasserkreislaufwirtschaft und erneuerbare Energieträger

Der LIEFERANT verpflichtet sich, sobald dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, für die Deckung seines eigenen Wasser- bzw. Energiebedarfs die Wiederverwendung von ggf. aufbereitetem Abwasser bzw. erneuerbare Energieträger vorzuziehen.

12.3 Gewässerschutz und Abwasser

Die Richtlinien zum Gewässerschutz sind während der Ausführung des Projektes einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Ableitung von Abwasser auf eigene Kosten und bei zulässiger Rückgabe in ein Gewässer, zur geringstmöglichen chemischen und physikalischen Veränderung in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Schutz der menschlichen Gesundheit. Er verpflichtet sich ebenfalls zur vorschriftsgemässen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

12.4 Luftreinhaltung, Abluft und Geruch

Der LIEFERANT verpflichtet sich, nur Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen (inkl. Feuerungs-, Wärme-Kraft-Kopplungs- und Notstromanlagen) einzusetzen, welche nach Möglichkeit dem neusten Stand der Technik in Bezug auf Luftreinhaltung, Abluft und Geruch erfüllen. Des Weiteren erklärt er sich bereit, Transporte und Transportrouten aus Umweltsicht zu optimieren.

12.5 Bodenverunreinigungen und Altlasten

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Bodenverunreinigungen vorzubeugen, indem er die Verwendung von nicht bzw. schlecht abbaubaren und persistenten Stoffen (z.B. in Schutzbehandlungen, Treib- und Brennstoffen, Mineralölprodukten, Lösungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, usw.) wenn immer möglich vermeidet und auf alle Fälle den Eintrag von Fremdstoffen, künstlichen Ablagerungen oder anderen Verschmutzungen in den Boden durch Vorbeugemassnahmen verhindert.

12.6 Abfall

Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten, rechtskonform und unter Einhaltung der Auflagen der Bewilligungen und des AUFTRAGGEBERS, die Räumung, Sortierung, Lagerung, Rücknahme und Entsorgung jeglicher Abfälle, Gebinde, Behälter, Verpackungen etc. zu organisieren und sicherzustellen.

12.7 Nichtionisierende Strahlung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Strahlungen, welche die Umwelt oder menschliche Gesundheit beeinträchtigen, durch geeignete Vorrichtungen möglichst gering zu halten.

12.8 Lärmimmissionen

Der LIEFERANT ist verpflichtet, jeglichen Lärm, welcher im Rahmen seiner auftragsbezogenen Tätigkeiten entsteht, auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Sämtliche Arbeits-, Hygiene- und Lärmschutzvorschriften sind strikte einzuhalten.

12.9 Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Beeinträchtigungen, welche er beeinflussen kann, möglichst gering zu halten, und geeignete Begleitmassnahmen zu treffen, wenn nach Stand der Umweltwissenschaft Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume sowie deren ökologisch wertvollen und schützenswerten Elemente möglicherweise gefährdet sind. Geschützte Tierarten sind ggf. umzusiedeln. Rodungen, Bodenversiegelungen, Freilegung von Wurzelwerk sowie Einrichtungen und Ableitungen innerhalb der Waldlinie sind möglichst zu vermeiden.

12.10 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die erforderliche Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen, um bei Ereignissen Umweltbelastungen und Schäden für Personen und Sachen möglichst gering zu halten.

12.11 Transport und Lagerung von Gefahrstoffen und -gütern

Bei der Lagerung und beim Transport von Gefahrstoffen und -gütern verpflichtet sich der LIEFERANT selbst die gesetzlich festgelegten Grenzwerte und die Bestimmungen über die Lagerung und über den Transport von Gefahrgütern einzuhalten, Vorkehrungen zur Bewältigung von Unfällen zu treffen, unterbeauftragte Transportunternehmen entsprechend zu verpflichten und die Überprüfung der Einhaltung durch Gefahrgutbeauftragte des AUFTRAGGEBERS zuzulassen. Des Weiteren verpflichtet er sich, sämtliche Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen zu schulen.

Art. 13 Zusätzlich geltende Umweltkriterien

13.1 Die Bestimmungen dieses Artikels ergänzen die Ausführungen in Art. 12 «Umweltkriterien». Bei Widersprüchen gehen die nachfolgenden Bestimmungen denjenigen von Art. 12 «Umweltkriterien» vor.

13.2 Allgemeines

Beteiligte Unternehmungen und Handwerker sind rechtzeitig über die einzuhaltenden Umweltschutzmassnahmen zu informieren. Ausserdem ist der Auf-

- traggeber unverzüglich über Abweichungen von der Baubewilligung zu informieren.
- 13.3 Baustoffe
Der UNTERNEHMER bevorzugt Produkte mit Öko-Labels (z.B. für Holz und Beton), nicht wassergefährdende, schadstofffreie bzw. abbaubare oder schadstoffarme Produkte, Stoffe und Materialien. Er verpflichtet sich insbesondere ausdrücklich, bei der Wahl der Baustoffe die Empfehlung SIA 112/1, Nachhaltiges Bauen – Hochbau (jeweils gültige Fassung) und die ECO-BKP Merkblätter (jeweils gültige Fassung) der Koordinationsgruppe Ökologisch Bauen anzuwenden. Der Einsatz halogenhaltiger (PVC) sowie blei- oder quecksilberhaltiger (mit Ausnahme von Legierungen) Materialien und Baustoffe ist untersagt. Bei Baumeisterarbeiten ist der Einsatz von Recyclingbeton für Unterlags- oder Füllbeton zu bevorzugen. Betonzusatzmittel dürfen nur mit FSHBZ-Gütesiegel und nur wo absolut notwendig eingesetzt werden. Es dürfen nur Schalöle mit Umweltzeichen RAL-UZ 64 eingesetzt werden. Abwasserrohre müssen aus Polypropylän, Wärmedämmstoffe aus mineralischen Baustoffen beschaffen sein. Es dürfen nur HFKW-freie Dämmstoffe, namentlich bei Perimeterdämmungen, eingesetzt werden. Bei Montagebau in Holz oder Schreinerarbeiten werden ausschliesslich Holz oder Holzwerkstoffe mit FSC oder gleichwertigem Label verwendet; Verbindungen müssen rein mechanisch sein, der Einsatz von Montageschäumen ist untersagt. Bei Bedachungsarbeiten dürfen Wärmedämmungsplatten aus Steinwolle, XPS- oder PUR-Platten nur eingesetzt werden, wenn sie FKW-/HFKW-frei sind; Dachbegrünungen müssen gemäss SFG-Label erfolgen. Bei Abdichtungen müssen eingesetzte Dichtungsmassen ohne Lösungsmittel und unschädlich verbrennbar sein. Bei Elektroanlagen sind alle Isolationen, Ummantelungen, Kabel, Rohre und weitere Installationskomponenten aus halogenfreiem Material auszuführen. Bei Bodenbelägen sind nur Produkte mit EC1 anzuwenden. Der UNTERNEHMER ist verpflichtet, über die Umweltgefährdung und allfällige Gefahren bei der Verarbeitung aller verwendeten Bauprodukte und Bauchemikalien Dokumente wie die Deklaration ökologischer Merkmale von Bauprodukten gemäss SIA-Empfehlung 493 (jeweils gültige Fassung), VSLF-Produktedeklaration oder Sicherheitsblätter zu führen. Dem Angebot sind diese Deklarationen beizulegen. Auch während der Nutzung bzw. des Betriebs müssen ökologisch oder toxikologisch relevante Stoffe oder Bestandteile erkennbar sein und deklariert werden. Bei Abdichtungen sind alle Produkte zu deklarieren. Bei Oberflächenbehandlungen sind alle eingesetzten Farben und Lacke nach VSFL zu deklarieren. Der UNTERNEHMER stellt die aktualisierten Dokumente auf Verlangen den am Bau beteiligten Personen zur Verfügung und benennt dem BAUHERRN, ohne spezielle Aufforderung, Namen und Herkunft und Lagerhaltung der auf der Baustelle verwendeten Produkte. Bei einem Alt- bzw. Umbau sowie bei Abbrucharbeiten nimmt der UNTERNEHMER die erforderlichen Meldepflichten (z.B. bei Verdacht auf Asbest, PCB, Chlorparaffine) wahr.
- 13.4 Gewässerschutz
Bei Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen sind die zusätzlich erforderlichen Vorkehrungen (z.B. bei Bauten oder Pfählen im Grundwasser oder Grundwasserabsenkungen) im Voraus zu planen und umzusetzen. Übersteigt die auf der Baustelle eingelagerte Menge 450 l ist beim kantonalen Amt für Umweltschutz am Ort der Baustelle eine separate Bewilligung einzuholen.
- 13.5 Luftreinhalteverordnung
Der BAUHERR setzt voraus, dass der UNTERNEHMER und die von diesem eingesetzten Subunternehmer nur Fahrzeuge und Baumaschinen einsetzen, die den geltenden Anforderungen von Anhang 4 Ziffer 31 Absatz 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) entsprechen. Der UNTERNEHMER ist besorgt, Abluft- und Geruchsimmissionen der Baustelle so gering wie möglich zu halten.
- 13.6 Bodenverunreinigungen und Altlasten
Der UNTERNEHMER behandelt bekannte Altlasten vorschriftsgemäss, meldet neu entdeckte bestehende Bodenkontaminationen unverzüglich und wirkt bei Untersuchungen von Belastungen und Sanierungen gemäss Anweisungen des BAUHERREN mit.
- 13.7 Bodenverdichtung und Bodenerosion
Der UNTERNEHMER verpflichtet sich, Bodenverdichtungen und Bodenerosion zu vermeiden. Bei Baugrubenaushub bzw. Erdarbeiten ist der Maschineneinsatz auf Bodenfeuchte und -beschaffenheit anzupassen; frei gelegte oder wieder eingebaute Böden dürfen nicht befahren werden. Des Weiteren verpflichtet er sich, eine klare Trennung von Oberboden, Unterboden und Untergrund vorzunehmen, das Zwischenlager für wiederverwendeten Boden zu begrünen, vor Verdichtungen und Verunreinigungen zu schützen und zu entwässern. Die maximale Depothöhe und -breite ist einzuhalten und belastete Böden dürfen nicht verschleppt werden.
- 13.8 Abfallentsorgung
Der UNTERNEHMER hat für die Entsorgung der auf der Baustelle anfallenden Abfälle die Vorgaben der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600), die kantonalen und kommunalen Vorgaben sowie die Auflagen der Baubewilligung zu beachten. Insbesondere darf der UNTERNEHMER keine Sonderabfälle mit übrigen Abfällen mischen. Der BAUHERR stellt keine Abfallmulden bereit. Diese sind vom UNTERNEHMER zu organisieren, der zudem die fachgerechte Entsorgung im Voraus zu deklarieren und die hauptsächlichen Entsorgungs- und Verwertungsstellen im Angebot aufzuführen hat (Entsorgungskonzept). Lässt der neuste Stand der Technik eine über die Mindestvorgaben der TVA hinausgehende Behandlung der Abfälle zu, sind diese Behandlungsmassnahmen vom UNTERNEHMER umzusetzen. Flüssige Abfälle, namentlich Farbreste, Gipsreste, Zement-Bojake, sind gemäss den am Ort der Baustelle geltenden kantonalen Vorschriften zu sammeln, zu

behandeln und zu entsorgen. Der UNTERNEHMER ist verpflichtet, täglich bei Arbeitsschluss seinen Abfall (inkl. Gebinde, Verpackungen und Reststoffe) fachgerecht wegzuräumen bzw. zurückzunehmen, umweltgerecht zu entsorgen sowie die Arbeitsstelle zu reinigen. Kommt der UNTERNEHMER trotz Mahnung den Verpflichtungen dieser Ziffer nicht nach, ist der BAUHERR berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand auf Risiko und Kosten des UNTERNEHMERS wiederherzustellen respektive wiederherstellen zu lassen.

13.9 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Der UNTERNEHMER verfügt über eine Notfallorganisation mit im Voraus geplanten Alarmierungsabläufen und Sofortmassnahmen betreffend Personenschutz, Schutz der Umwelt und des Objektes (Notfallkonzept). Der UNTERNEHMER legt der BKW das Notfallkonzept jederzeit auf entsprechende Anfrage vor.

13.10 Lagerung von Baustoffen

Werden umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe auf der Baustelle eingelagert, darf dies nur mit

Originalgebinden und den nötigen Sicherheitsvorkehrungen und nach vorgängiger Bekanntgabe an den BAUHERRN (Ort, Art und Menge der Stoffe) erfolgen. Spezialgebände sind durch den UNTERNEHMER auf eigene Kosten direkt abzuführen. Die BKW orientiert wenn nötig die kantonale Arbeitsgruppe für Störfallverhütung. Allfällige Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Mensch und Umwelt werden von den betroffenen Amtsstellen auf Antrag dieser Arbeitsgruppe verfügt. Der UNTERNEHMER hat die amtlich verfügten Massnahmen auf seine Kosten umzusetzen. Werden Stoffe, die unter die Richtlinie «Brandschutz in Lagern mit gefährlichen Gütern» der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (jeweils aktuelle Ausgabe) fallen, auf der Baustelle eingelagert, so ist das Lager vom UNTERNEHMER zweckentsprechend einzurichten. Lagerstätten mit umweltgefährdenden Stoffen sind grundsätzlich so zu halten, dass das bei einem Brand anfallende Löschwasser auf dem Baustellengelände zurückgehalten wird.